

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 86.

1838.

Freitag,

26. October.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Horb.

Horb. Diejenigen Capitalbesitzer, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, werden aufgefordert, ihre nicht bei öffentlichen Kassen stehenden Capitalien nach dem Besitzstand am 1. Juli d. J. unverzüglich der unterzeichneten Stelle zu satiren.

Den 20. October 1838.

K. Oberamt,
Dillenius.

Rohrdorf, Oberamts Horb. Die Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Rohrdorf wird am

Samstag den 17. November d. J.
Vormittags 9 Uhr

an tüchtige Handwerksmeister in Alford gegeben werden. Die betreffenden Arbeiten betragen laut dem vorliegenden Ueberschlag nach Abzug der Fuhr- und Handfrohen:

Grabarbeit	—: 40 fl. 7 fr.
Maurerarbeit	—: 974 fl. 19 fr.
Gypferarbeit	—: 144 fl. 27 fr.
Zimmerarbeit ohne Stammholz	—: 288 fl. 52 fr.
Schreinerarbeit	—: 291 fl. 42 fr.
Glaserarbeit	—: 150 fl. 36 fr.
Schlosserarbeit	—: 253 fl. 3 fr.
Anstricharbeit	—: 150 fl. 7 fr.

Flochnerarbeit	—: 16 fl. 8 fr.
Gusseisen	—: 116 fl. — fr.
Hafnerarbeit	—: 5 fl. 36 fr.
Ingemein	—: 56 fl. — fr.

Die Liebhaber welche in Beziehung auf Prädikat und Vermögen mit einem gemeinverächtlichen oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit aber mit dem Zeugnisse eines im Staatsdienst befähigten Baumeisters sich auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, an dem gedachten Tage zur festgesetzten Stunde in dem Gasthose zum Hirsch zu Rohrdorf der Verhandlung anzuwohnen. Rufe und Ueberschlag können früher bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Horb, den 23. October 1838.

K. Oberamt,
Dillenius.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Vorladung zum Gantverfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Johannes Hahn, Lammwirths zu Unterschwandorf wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaßvergleiches

Freitag den 23. November 1838

Vormittags um 8 Uhr



vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, in dem Gemeinderathszimmer zu Unterschwandorf mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich, noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Den 20. Oktober 1838.

Oberamtsrichter
Straub.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Revier Reichenbach. [Holzverkauf in Staatswaldungen.] In den an dem rechten Murgufer gelegenen Staatswaldungen des Reviers Reichenbach kommt an den nachbezeichneten Tagen folgendes Holz unter den bekannten Bedingungen zum Verkauf in öffentlichen Aufstreich:

Donnerstag den 8. November 1838

Morgens 9 Uhr

im Gasthaus zu Reichenbach

vom Staatswald Krähenhardt.

412 Langholzstämme meist 30ger und 40ger,
506 Stück Säglöche.

Vom Staatswald Grundwald.

20 Langholzstämme 30ger, 40ger u. 50ger,
319 Säglöche.

Vom Staatswald Rienberg.

154 Bau- und Floßholzstämme meist 30er,
181 Säglöche,

86 Nadelholzstangen für Wagner tauglich.

Vom Scheidholz in Mußbacher Staig,
Siegelteich, Hartmansstaig, Kirchwegwald
und Grundwald.

40 Langholzstämme,

179 Säglöche.

Samstag den 10. November 1838

Morgens 9 Uhr

in der Sonne zu Schwarzenberg

im Schloßenswald 117 Stück Säglöche,

186 — birkene Klöße

u. Stangen zu Wagnersholz,

Forkenbühr 67 Säglöche.

Hilgersberg 530 Säglöche.

Vom Scheidholz im Nischbosch, Forkenbühr, Schloßensberg und Rauwäldle.

49 Säglöche.

Als Aufgeld wird $\frac{1}{10}$ tel des Revierpreises baar bezahlt.

Den 24. Oktober 1838.

K. Forstamt,
Hahn.

Freudenstadt. [Bekanntmachung.]

Alle ForstInsaßen, welche auf einen Holzempfang aus den Staatswaldungen im Jahr 1839 außer dem Aufstreich abheben, haben ihre Bedürfnisse den Ortsvorstehern anzuzeigen und diese werden sodann die Bedarfslisten nebst den Bürgschaftsurkunden innerhalb 3 Wochen an die K. Revierförster eingeben.

Der Bedarf der Unbemittelten, für welche die Gemeinden die Bürgschaft übernehmen, ist abgefordert zu verzeichnen. Die Ortsvorsteher haben dies alsbald bekannt zu machen und sich hiernach selbst zu achten.

Später einlaufende HolzbedarfsAn-

zeigen werden, Nothfälle ausgenommen,
nicht berücksichtigt.

Den 17. Oktober 1858.

K. Forstamt,
Hahn.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [HolzmacherlohnsAl-
ford.]

Donnerstag den 1. Novbr. d. J.

Morgens 8 Uhr

wird der HolzmacherlohnsAlford für
Staatswaldungen pr. ²⁸/₃₉ von den Re-
vierern Pfalzgrafenweiler, Altenstaig und
Grömbach in Altenstaig, und von den
Revieren Enzlibierle, Hoffstett, Sim-
mersfeld

Samstag den 3. November
in Simmersfeld

Morgens 9 Uhr

abgeschlossen werden, wozu die Alfordslu-
stige hiemit eingeladen werden.

Den 18. Oktober 1858.

K. Forstamt,
v. Seutter.

Kameralamt Horb.

Horb. [Erhebung der Fruchtgefälle
in Geld betreffend.] Nach der Versü-
gung des K. Finanzministeriums vom 13.
Januar 1855 Reg. Blatt 1855 No. 4,
Bl. 32 darf zur Erleichterung der Frucht-
gefällpflichtigen, wie zur Geschäftsvereini-
gung, die Bezahlung der kameralamt-
lichen Pacht-, Zehend- und Gültfrüchte
in Geld geschehen, so weit nämlich der
eigene Amtsbedarf und etwaige An-
weisungen für das Militair etc. es gestatten.

In der Regel sind die Geldansätze
für dergleichen Früchte nach dem Durch-
schnitte der Schrankenpreise des dem
Ablieferungsorte zunächst gelegenen Frucht-
markts innerhalb des Vierteljahrs vom

1. November bis 1. Februar zu bestim-
men, mithin für die auf der linken Seite
des Neckars liegenden Orte die Schranne
von Nagold, für die auf der rechten Seite
des Neckars liegenden Orte die Schranne
von Sulz geltend. Wenn aber die Lie-
ferungspflichtigen es wünschen, so können
auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit
den Gefällspflichtigen bestehenden mittleren
Schrankenpreise angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch
allzureichliches Maas die Fruchtpreise
über die Gebühr erhöht werden, so darf
eine angemessene Ermäßigung derselben
bei dem Preisansatz für die Gefällfrüchte
stattfinden.

Auch werden denjenigen Gefällpflich-
tigen, welche nur auf der Tenne abzu-
liefern haben, zum Unterschied gegen die-
jenigen, welche die Früchte frei auf den
Kasten zu liefern schuldig sind, verhältniß-
mäßig verminderte Preise angesetzt.

Das Meßgeld an den Kastenknecht
darf nur von den in Natur gelieferten
Früchten entrichtet werden. Die Liefe-
rungspflichtige, welche ihre Früchte in
Geld bezahlen wollen, müssen sich wegen
der Preisbestimmung schriftlich oder, was
schneller zum Zwecke führt, persönlich bei
dem Kameralamt melden, mit Ausschluß
der in eine Trägerei gehdrigen Schuldner
in Ansehung deren man einzig mit dem
Gültträger und zwar nur auf das ganze
Quantum unterhandeln kann.

Bereits haben 12 Gemeinden ihren
Wunsch, in Geld bezahlen zu dürfen,
dem Kameralamt schriftlich, und zwar in
größern Quantitäten, als das Kameralamt
nach Abzug des eigenen Bedarfs zu
verkaufen hat, angezeigt: keine jener Ge-
meinden aber hat sich darüber erklärt,
ob sie sich auf die Durchschnittsschran-

nenpreise vom 1. Novbr. bis 1. Febr. einlassen, mithin erst im Februar und März bezahlen —

oder

ob sie ohne Erwartung dieses Termins gegen gleich baare Bezahlung einen festen Kauf abschließen wolle, wobei das Kameralamt zwar augenblickliche Bezahlung verlangen könnte, jedoch, wie es bei Kaufverträgen dieser Art Handelsbrauch ist, eine unerstreckliche Vorfrist von 14 Tagen gestatten will.

Es werden daher sowohl die bisher eingekommenen, als auch die etwaigen noch einkommenden ähnliche mangelhafte Erklärungen, als nicht geschehen, angesehen.

Am 15. November wird das Kameralamt das Anmeldeprotokoll eröffnen und von da an jedem Dienstag und Samstag Vormittags zu Kaufunterhandlungen und zu dem Empfang der Gelder bereit seyn. Der Montag und Freitag Vormittag sind und bleiben wie bisher Amts- und Geldlieferungstage für andere Gegenstände.

Das Anmeldeprotokoll wird bei jeder Fruchtgattung geschlossen, sobald das Quantum, welches verkauft werden darf, angemeldet ist: mithin haben die Gemeinden, welche in ihren Erklärungen nicht säumig sind, größere Hoffnung angenommen zu werden, als diejenige, welche in Erwartung wohlfeilerer Preise mit ihren Kaufunterhandlungen zögern.

In diejenige Orte, in welchen das Kameralamt die Gültfrüchte auf seine Kosten einziehen und abholen läßt, wird der Kastenknecht ein kameralamtliches Ausschreiben mit Anzeige der Preise mitbringen, welche von einzelnen, mit einer oder der andern Fruchtgattung nimmer versehenen Gültspflichtigen bezahlt werden

können. Geschiehet diese Bezahlung nicht während des Naturaleinzuges im Orte, so berechnet das Kameralamt nachher den Durchschnittspreis der Fruchtschranne zwischen dem 1. Nov. und 1. Februar.

Bei den Zehentfrüchten und zwar bei den mehrjährigen Verpachtungen an Gemeinden, treten in dem Falle, wenn letztere mit den Naturallieferungen oder mit den Zahlungen in Geld nicht kontraktmäßig einhalten, die dießfalligen besonderen Bestimmungen der Pachtverträge in Wirkung.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes den Gemeinden zu eröffnen.

Den 20. Oktober 1858.

K. Kameralamt,
M a j e r.

H o r b. [Holzgelts-Einzug.] An die Stadtschultheißenämter Dornstetten und Haiterbach, und an die Schultheißenämter Altheim, Bittelbrunn, Hallwangen, Eresbach, NeuNuisfra, Oberthalheim, Oberwaldach, Pfalzgrafenweiler, Salzstetten, Thumlingen, Unterthalheim, Unterwaldach, Wesperweiler, Wörrbach, Wiesenstetten und Wörnersberg.

Die bei den Holzverkäufen in dem Revier Thumlingen im Januar, April, Juni und August 1858 genehmigten Zahlungsfristen gehen vermög der damals ausgestellten Holzkaufszettel insgesamt an nächst Martini zu Ende.

Die Holzkäufer haben die angeborgten Gelder an den Amts- und Geldlieferungstagen des Kameralamts Horb, nemlich am Montag und Freitag Vormittags im Laufe des Monats November hieher baar zu bezahlen, oder sich mit dem Eintritt des Monats Dezember des Preisers zu gewärtigen.

Die für die Holzkäufer eingetretenen Bürgen werden hierauf aufmerksam gemacht, weil sie sich unter Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage für die ausstehenden Summen verbürgt haben, und deshalb auf etwaig vergebliche Anwendung des Pressers sogleich werden in Anspruch genommen werden.

Vorstehendes ist öffentlich bekannt zu machen.

Den 20. Oktober 1838.

K. Kameralamt,
Majer.

Alpirsbach, Altenstaig, und Dornstetten. [Käufliche Ueberlassung der Gefällfrüchte an die Lieferungspflichtigen.] Höchster Anordnung zu Folge soll die Bezahlung der Zehent- und Gältfrüchte in so weit begünstigt werden, als der eigene Bedarf der Kameralämter es gestattet; was den Lieferungspflichtigen mit folgenden weiteren Bestimmungen zu eröffnen ist.

1) in der Regel werden die Geldansätze für die Fruchtschuldigkeiten nach dem Durchschnitte der Preise auf der nächsten betreffenden Schranne innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis 1. Februar bestimmt; sollte hingegen ein Lieferungspflichtiger die augenblickliche Bezahlung vorziehen, so werden die cursstrenden mittlern Schrankenpreise dem Verkauf zu Grund gelegt.

2) Die Schultheißenämter haben die Entschliessungen der Lieferungspflichtigen für die eine oder die andere Art dieser Preisregulirung, sowie über die Quantität und Gattung der Früchte, welche in Geld berichtigt werden wollen, längstens bis den 1. November an die unterzeichneten Stellen einzusenden.

3) Die Gält einer Trägerei muß entweder ganz in natura geliefert, oder ganz bezahlt werden.

4) Denjenigen Gefällpflichtigen, welche auf der Lenne abzuliefern haben, werden verhältnißmäßig geringere Preise angesetzt, als denjenigen, welche frei auf den Kosten zu liefern haben.

5) Der letzte Zahlungstermin ist der 31. März 1839.

6) Werden die Früchten in Geld berichtet, so darf kein Messgeld an die Kostenknechte bezahlt werden.

Den 6. Oktober 1838.

K. Kameralämter,

Alpirsbach, Altenstaig und Dornstetten.
Voelken. Weber. Majer.

Weitingen, Oberamts Horb.

[SchafwaideVerleihung.] Die Gemeinde Weitingen wird ihre zugehörige $\frac{2}{3}$ Theil Schafwaide welche 100 Stück Mutterschafe zur Sommerung erträgt am

Donnerstag den 8. November 1838 auf hiesigem Rathhaus und zwar Morgens 9 Uhr auf die 3 Jahre 1839, 1840 und 1841 verleihen.

Den 20. Oktober 1838.

Schultheiß
Schmid.

Lengenloch, Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.] Bei der Stiftungspflege dahier liegen gegen gesetzliche Versicherung 120 fl. zum Ausleihen parat.

Den 20. Oktober 1838.

Ehr. Calmbach.

Vollmaringen, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen gegen gesetzliche

Versicherung und 5 Prozent Verzinsung
—: 300 fl. zum Ausleihen parat.

Den 9. Oktober 1858.

Stiftungspflege,
Müller.

Außeramtliche Gegenstände.

Altenstaig. [Geld-Anerbieten.]

 Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung und 5 Prozent Verzinsung 100 fl., auf Verlangen auch 110 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 23. Oktober 1858.

Christ. F. Hummel,
Schneidermeister.

Gündringen, Oberamts Horb. [Spieluhr feil.] Der Unterzeichnete verkauft eine Spieluhr mit 2 Walzen um billigen Preis. Dieselbe kann täglich bei ihm besichtigt und ein Kauf mit ihm geschlossen werden.

Den 23. Oktober 1858.

Fried. Hauser der Jüngere,
Säger.

 Wildbad. Windhof. [Berichtigung.] In Betreff des von mir in diesem Blatt angezeigten Flachsschießens von circa 130 fl. erlaube ich mir noch nachträglich ergebenst zu bemerken, daß dasselbe jedenfalls am 28 d. M. abgehalten wird, indem bereits für gut bedeckte Stände gesorgt ist. Mit dem Schnappern wird wie schon erwähnt

Vormittags 11 Uhr mit dem Hauptschießen aber Nachmittags 1 1/2 Uhr also 1 Stunde früher als in der neuerlichen Anzeige der Anfang gemacht werden.

Zu recht zahlreichem Zuspruch ladet nochmals höchst ein

den 22. Oktober 1858.

E. Treiber,
zum Windhof.

Magold. [Dienst-Anerbieten.] Für



einen gewandten Hausknecht, für einen des Reitens und Fahrens

erfahrenen Kutscher, so wie für einen tüchtigen und erfahrenen Brauknecht sind so gleich oder auf Martini gute Stellen offen, wenn sie gute Zeugnisse aufweisen können, und erfahren das Nähere bei der Redaktion d. Blatts.

Den 24. Oktober 1858.

Freudenstadt. [Einkauf thier'scher Stoffen.] Zum Verbrauch auf der chemischen Fabrik in Dedenwald sollen auch wieder den nächsten Winter über stärkere Einkäufe in Weinen, Hornschläuchen, Hornabfällen, vollen und leeren Hufen und Klauen und wollenen Lumpen gemacht werden. Lusttragende werden daher zu Lieferungen dieser thier'schen Stoffen eingeladen, mit dem Bemerkten, daß schriftliche Offerte hierüber mit den Unterzeichneten abgeschlossen werden können.

Den 24. Oktober 1858.

Märklin u. Comp.

Freudenstadt. [Soda.] Den Herrn Seifenledern bringen wir hiemit unsere gepochte rohe Soda von eigener Fabrikation auch wieder höchst in Erinnerung und empfehlen uns neuerdings zu gefälligem Zuspruch hierinn bestens.

Den 24. Oktober 1858.

Märklin u. Comp.

Bondorf. [Tanz-Belustigung.]



Freunde und Bekannte ladet auf Samstag den 3. Novbr. zu einer Zusammenkunft und Tanzbe-

lustigung im Pflug zu Bondorf freundschaftlichst ein.

Den 24. Oktober 1838.

Dr.

Bevölkerung im Oberamt Freudenstadt.
(Fortsetzung.)

Durrweiler. Männl. 153.
Weibl. 138.

—: 291.

Edelweiler. Männl. 136.
Weibl. 130.

—: 266.

Erzgrube. Männl. 81.
Weibl. 94.

—: 175.

Glatten. Männl. 361.
Weibl. 353.

—: 714.

Göttelfingen. Männl. 325.
Weibl. 269.

—: 594.

Grömbach. Männl. 275.
Weibl. 291.

—: 566.

Grünthal. Männl. 267.
Weibl. 290.

—: 557.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,
den 20. Oktober 1838.

Kernen 1 Schfl.	16fl. 48kr.	16fl. —kr.	15fl. 12kr.
Roggen 1 —	12fl. 48kr.	12fl. —kr.	10fl. 40kr.
Gersten 1 —	10fl. 40kr.	10fl. 30kr.	10fl. —kr.
Haber 1 —	5fl. —kr.	4fl. 48kr.	4fl. 36kr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Schensfleisch 1 Pfund	8kr.
Rindfleisch 1 —	6kr.
Kalbsteisch 1 —	6kr.
Hammelfleisch —	—kr.
Schweinefleisch mit Speck	10kr.
— ohne —	9kr.
KernenBrod	4 Pfund 16kr.
Mittelbrod	— — 15kr.
Schwarzbrod	— — 14kr.
1 Kreuzerweck schwer	5 Loth

In Tübingen,

den 19. Oktober 1838.

Dinkel 1 Schfl.	7fl. —kr.	6fl. 17kr.	5fl. 30kr.
Haber 1 —	4fl. 24kr.	4fl. 7kr.	3fl. 48kr.
Gersten 1 Sri.	—	—	1fl. 8kr.
Bohnen 1 —	—	—	1fl. 16kr.

Kernen 1 Sri.	1 fl. 54kr.
Roggen 1 —	1 fl. 20kr.
Erbisen 1 —	1 fl. 36kr.

Fleisch-Preise.

Schensfleisch 1 Pfund	8 kr.
Rindfleisch —	6-7 kr.
Kalbsteisch —	6 kr.
Schweinefleisch — unabgezogenes	9 kr.
do. — abgezogenes	8 kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	28kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth — 21.

In Calw,

den 13. Oktober 1838.

Kernen 1 Schfl.	16fl. 15kr.	15fl. 1kr.	13fl. 40kr.
Dinkel 1 —	6fl. 24kr.	5fl. 44kr.	5fl. 12kr.
Haber 1 —	3fl. 48kr.	3fl. 37kr.	3fl. 30kr.
Roggen 1 Sri.	1fl. 20kr.	1fl. 16kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	1fl. 12kr.	1fl. 8kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1 —	1fl. 24kr.	1fl. 12kr.	—fl. —kr.
Wicken 1 —	—fl. 48kr.	—fl. 44kr.	—fl. —kr.
Linzen 1 Sri.	1fl. 36kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Erbisen 1 —	1fl. 36kr.	1fl. 20kr.	—fl. —kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 4 Pfund	15 kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 1/2 Loth.

Eingefandt.

Simmersfeld. [Resultat des am 23. Oktober abgehaltenen Jahrmakts.] Nachdem laut Ankündigung in diesem Blatte der Viehmarkt wegen der in diesseitiger Gegend herrschenden Klauenseuche nicht abgehalten werden konnte, dagegen aber der Flachsmarkt empfohlen wurde, glaubt man öffentlich schuldicke Anzeige machen zu müssen, daß letzterer vorzüglich gerathen, indem bei einem Absatz von 10 1/2 Pfund nicht weniger als die Summe von 5 fl. 15 kr. in Umlauf gesetzt wurde.
Den 24. Oktober 1838.

F.

Geschichtliche Notizen.

Die Lumpen sind wieder um ein Beträchtliches höher gestiegen. In Kopenhagen hat ein Papierfabrikant eine Sorte Papier angefertigt, das sich besonders zum Dachdecken eignet. Er hat die erste Probe an seinem Hause damit gemacht, und sie ist gut ausgefallen.

In Holland hat die neu eingeführte Gerichtsordnung so viel Beifall gefunden, daß



eine Medaille darauf geprägt wurde. Man sieht da die Justitia mit einer Waage abgebildet, die weit in das Gesicht heringeht mit der Umschrift: je weniger sie sich zeigt, desto schöner ist sie. Wir empfehlen diese Medaille allen Prozeßsüchtigen in und außer Holland.

Aurea praxis. Auf der Insel Wight ist vorige Woche ein Advocat Peter Helford gestorben, der ein Vermögen von mehr als 7 Millionen Thaler hinterläßt. Die Abgaben davon an den Staat betragen 312,000 Thlr. Hätte der Advocat noch gelebt, er hätte einen Prozeß angefangen.

Ein reicher Edelmann in Brügge ist auf den Einfall gekommen, 300 Arme mit lauter kostbaren Speisen zu bewirthen und ihnen dabei auch den besten Wein aufzutragen, damit sie auch einmal erfahren, wie's den Reichen zu Muth ist, wenn sie gut essen und trinken.

In Jamaika sind kürzlich zwei Frauen gestorben im Alter von 160 und 140 Jahren. Beide hatten ihr Leben hindurch nur Wasser getrunken. Das ist Wasser auf die Mühle.

Das Taubenpostwesen greift um sich. Man gedenkt Post-Taubenschläge auf allen Hauptstationen zu errichten und die besiedelten Couriere paarweise und mit Duplikaten der Briefe von Stund zu Stund fliegen zu lassen.

In Wiesbaden beläuft sich die Zahl der Badegäste dieses Jahr auf fast 23000, in Baden über 18000.

Caspar Hauser ist noch nicht ganz vergessen, und es freut uns, daß er auch noch nach seinem Tode Freunde findet, die das Märchen, der unglückliche Jüngling sey ein Betrüger und ein Selbstmörder aus Eitelkeit gewesen, widerlegen. Ein neues Schriftchen der Gr. U. (Gräfin Arco?), das in Regensburg erschienen ist, weist den Lord Stanhope derb zurecht und bezeichnet ihn geradehin als ein gedruckenes Werkzeug der geheimnißvollen Verbrecher, auf deren Seelen Hauser's Schicksal lasset. Unter andern erzählt man aus dem Schriftchen, daß der Mann, der den Unglücklichen so lange ge-

fangen behalten, wahrscheinlich ein alter Soldat gewesen seyn müsse, und das Hauser's letzter Aeußerung zufolge (nach dem, was ihm der Mörder gesagt) seine Mutter noch lebe und schuld an seinem Unglück sey.

Der König von Hannover fährt gern schnell. Er hat deswegen befohlen, daß auf allen seinen Reisen die Meile auf chausstritten Wegen in 30 Minuten, auf unchausstritten aber in 40 Minuten gemacht werden muß. Jeder Postmeister muß in eigener Person vorreiten oder vorkahren, damit er nöthigenfalls sogleich verantwortlich u. s. w. gemacht werden kann.

Der junge Graf von Paris befindet sich in seinem dreifarbigem Wickelkissen frisch und gesund und trinkt brav französische Milch. Geimpft ist er auch schon, was sie ihm aber einimpfen, ist zur Zeit noch unbekannt.

Der pariser Drangoutang versteht die Sache besser, als mancher sonst höchst verehrliche Intell. Bl. Leser. Vor einigen Tagen gerieth ein großer Kater unter die Affen im pariser Pflanzgarten, und es kam zum heftigen und blutigen Kampfe. Da kam der alte weise Drangoutang, nahm den Kater ruhig beim Halse, steckte ihn zwischen die Beine und brach nun dem tragenden Kater die Klauen aus den Pfoten. So oft eine Pfote entwaffnet war, bestrich sich der Große damit das Gesicht, um gewiß zu werden, daß sie nicht mehr krake. Nachdem die Operation an allen vier Pfoten vollendet war, ließ er den Kater laufen.

B e r i c h t i g u n g .

In dem Intelligenzblatt No. 85 auf Seite 641 in der zweiten Spalte in der 8. Linie von unten (die Fruchtgefälle des Kameralamts Horb betreffend), muß es anstatt „immer“ — „nimmer heißen.

(Hiezu eine Beilage.)